

Reduzierung der Haftungsrisiken als Auftraggeber (für Sozialkassenbeiträge)

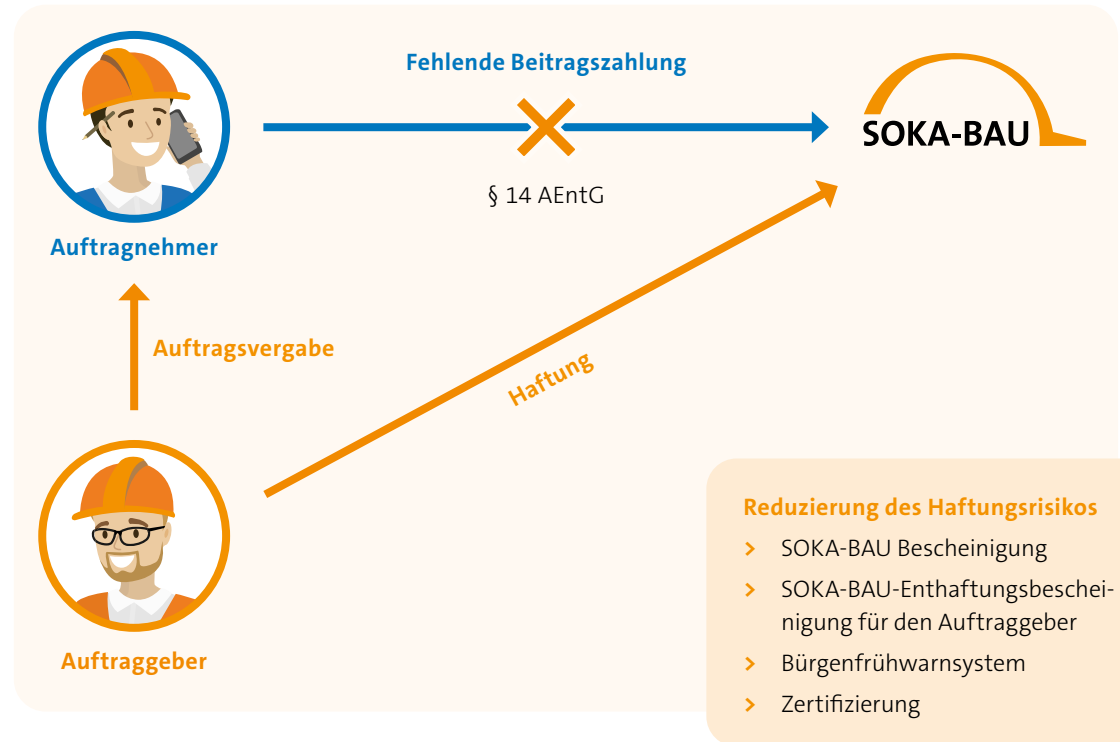
Sind Sie Auftraggeber von Bauleistungen und wollen Ihr Haftungsrisiko reduzieren? Zu Recht. Zahlt einer Ihrer Auftragnehmer seine Beiträge an SOKA-BAU nicht, haften Sie für die unbezahlten Beiträge zum Urlaubskassenverfahren für alle von diesem Auftragnehmer auf Ihrer Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer. Das gilt auch dann, wenn Sie Ihre eigenen Sozialkassenbeiträge gezahlt haben.

Wer haftet?

- > Bauträger
- > Generalunternehmer/Generalübernehmer
- > Auftraggeber, die Bauleistungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vergeben
- > Baubetriebe (auch z. B. Sanitär-Heizung-Klima-Betriebe, die Badsanierung aus einer Hand anbieten und dabei ihrerseits als Auftraggeber z. B. für einen Fliesenleger oder Maurer auftreten)

Wer haftet nicht?

- > Öffentliche Auftraggeber
- > Unternehmer, deren Geschäftszweck nicht auf die Erbringung von Bauleistungen ausgerichtet ist (z. B. der Bäckerbetrieb, der seinen Verkaufsraum fliesen lässt). Vergibt ein Auftraggeber seine Aufträge an einen Generalunternehmer, beginnt die Haftungskette „erst“ bei diesem.



Was können Sie tun?

Überprüfen Sie Ihren Nachunternehmer

1. Weist der Betrieb seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit durch eine Zertifizierung nach VOB nach? Schauen Sie einfach unter www.pq-verein.de nach, ob der Betrieb gelistet ist.
2. Lassen Sie sich Bescheinigungen des Betriebes vorlegen und nutzen Sie unser Bürgerfrühwarnsystem. (Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage: Bürgen - SOKA-BAU (soka-bau.de))

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichs-
kasse der Bauwirtschaft
Wettinerstr. 7
65189 Wiesbaden

Kostenfreie Servicenummern:
Telefon 0800 1200 111
Telefax 0800 1200 333
arbeitgeber@soka-bau.de